

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG

U824. 2

Unfall-Schmerzensgeld

Ab dem 15. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 2 %,

ab dem 22. Tag eines unfallbedingten ununterbrochenen Spitalaufenthaltes wird ein Unfall-Schmerzensgeld in Höhe von 3 %

der in der Polizze für Dauernde Invalidität vereinbarten Versicherungssumme zur Auszahlung gebracht. Unfall-Schmerzensgeld wird für jeden Unfall einmal geleistet.

Als Spital gelten alle Anstalten im Sinne des Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95).

Für das Unfall-Schmerzensgeld gilt auch Art. 21, Pkt 2.9 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung, AUVB95 (Vorlage einer Bescheinigung der Spitalsverwaltung).

In der Single&Kind, der Familien- und Ehepartnerunfall wird das Unfall-Schmerzensgeld für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles gezahlt, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.